



Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
Fondation Assurer l'avenir des gens du voyage suisses
Fondazione Un futuro per i nomadi svizzeri

RATGEBER SPONTANHALT

Informationen und Empfehlungen zum spontanen Halt fahrender Jenischer, Sinti und Roma



Publikation der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende auf der Grundlage der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR zum Spontanhalt



1. EINLEITUNG

Die traditionelle Lebensweise der fahrenden Bevölkerung basiert seit Jahrhunderten auf dem temporären spontanen Halt auf privatem oder öffentlichem Grund. Die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma hatten jederzeit die Freiheit, ihren Standort zu wechseln, am neuen Ort ihrem Erwerb nachzugehen und zum nächsten Spontanhalt weiterzufahren.

Aufgrund von Vorurteilen gegenüber den fahrenden Minderheiten und negativen Erfahrungen mit illegalen Halten grösserer Gruppen geriet der spontane Halt unter Druck. Die Möglichkeiten für Spontanhalte wurden mehr und mehr eingeschränkt – sei es durch Restriktionen auf lokaler Ebene, wegen Rückgang von Landwirtschaftsbetrieben oder wegen Überbauung geeigneter Flächen. Deshalb stand in den letzten Jahren die Schaffung von offiziellen Durchgangsplätzen politisch im Vordergrund.

Das Angebot an offiziellen Durchgangsplätzen ist aktuell bei weitem nicht genügend. Aber selbst wenn in Zukunft genügend Plätze zur Verfügung stehen sollten, bleibt der Spontanhalt zentral für die traditionelle Lebensweise und Kultur der fahrenden Jenischen, Sinti und Roma. Es geht darum, dort zu halten, wo es Arbeit gibt und sie mit der Region verbunden sind.

In unserer durchregulierten Welt berührt der Spontanhalt auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund ausgesprochen viele Rechtsbereiche. Den Behörden kommt oft ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Viele Vorgaben und Einschränkungen erschweren oder verunmöglichen ihnen den Spontanhalt trotz Einverständnis des Grundeigentümers.

Um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen, hat die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) den Auftrag erteilt, eine Studie zum spontanen Halt zu verfassen. Die Studie untersucht die Rechtslage auf Kantons- und Gemeindeebene. Weiter legt sie die übergeordneten verfassungs- und völkerrechtlichen sowie bundesgesetzlichen Vorgaben dar und zeigt den polizeirechtlichen Handlungsspielraum sowie die Handlungsoptionen der Kantone und Gemeinden auf.

Auf Grundlage der Studie sowie den Schlussfolgerungen der Autorenschaft hat die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende die Eckpunkte für den Spontanhalt abgesteckt und Empfehlungen erarbeitet.

Die Publikation richtet sich an alle beteiligten Akteure, namentlich an die

- **fahrenden Jenischen, Sinti und Roma selbst** ➔
- **Grundeigentümer und Grundstücksberechtigte** ➔
- **Gemeinden und Kantone: Politik, Behörden und Polizei** ➔

Weiterführende rechtliche Informationen für alle Akteursgruppen finden sich in der Studie des Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR der Universität Bern: *Fahrende Lebensweise: Der spontane Halt. Rechtslage, Praxis und Handlungsempfehlungen*, verfasst von Tschannen Pierre, Wytenbach Judith, Mattmann Jascha, Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Bern 2020. 📄

1.1. WAS IST DER SPONTANHALT?

Die folgenden Aspekte definieren den spontanen Halt, auch «Spontanhalt» genannt:

- Der Spontanhalt ist vorübergehend, d.h. er erfolgt in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr für maximal vier Wochen auf demselben Grundstück. Beim Spontanhalt halten kleinere Gruppen von Fahrenden mit rund 12 oder auch weniger Wohnwagen, wobei die Personen in- oder ausländischer Nationalität sein können;
- Der Spontanhalt erfolgt auf einem Grundstück, das kein offizieller Durchgangs-, Stand- oder Transitplatz ist;
- Der Spontanhalt findet auf privatem oder öffentlichem Grund statt, der normalerweise anders genutzt wird, insbesondere durch die Landwirtschaft, aber auch auf gemeinschaftlich genutzten Flächen der öffentlichen Hand wie Allmenden;
- Voraussetzung für den Spontanhalt ist die Einwilligung der Grundeigentümer oder Pächter;
- Der Spontanhalt wird zum Teil «spontan» und flexibel vereinbart, zum Teil kennen sich Mieter und Vermieter seit Jahrzehnten;
- Eigentümer/Pächter und fahrende Jenische, Sinti und Roma schliessen eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung über das Entgelt für die Nutzung von Grund und Infrastruktur wie Strom, Toiletten oder Wasser ab;

- Die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma wohnen in den Wagen und gehen von dort aus ihrer Erwerbstätigkeit nach. Familien reisen oftmals mit separaten Kinderwohnwagen.

Die vorliegende Publikation geht vor allem auf den nach diesen Aspekten charakterisierten Spontanhalt ein. Halte von grösseren Gruppen, beispielsweise von ausländischen Roma mit 30 oder mehr Wohnwagen, führen zu anderen Anforderungen an Infrastruktur und Organisation. Auch die Rechtslage ist unterschiedlich. Zum Umgang mit grösseren Gruppen machen wir deshalb lediglich generelle Hinweise.

1.2. WELCHE INTERESSEN HABEN DIE FAHRENDEN JENISCHEN, SINTI UND ROMA?

Für die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma ist es wichtig, dass sie unbürokratischen, unkomplizierten und erschwinglichen Zugang zu Land haben. Aus ihrer Perspektive sollte die Rechtslage transparent und übersichtlich sein und möglichst wenig Restriktionen enthalten. Das Problem besteht manchmal weniger darin, Grundstücksberechtigte zu finden, die mit einem Spontanhalt einverstanden wären, als darin, dass diese aufgrund der Rechtslage oder des äusseren Drucks von Seiten der Gemeindebehörden – und seltener der lokalen Bevölkerung – davon abgehalten werden.

1.3. VERPFLICHTUNG DER POLITIK UND BEHÖRDEN

Die Schweiz ist verpflichtet, den fahrenden Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma Haltemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Neben der Bereitstellung der dauerhaften und offiziellen Stand- und Durchgangsplätze gehört auch die Möglichkeit des Spontanhaltes dazu. Die Publikation will einen Beitrag dazu leisten, Anfragen von Jenischen, Sinti und Roma fundiert zu prüfen und Spontanhalte geregelt und mit klaren Abmachungen für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Zentrale rechtliche Punkte

Das eidgenössische Raumplanungsrecht schränkt den Spontanhalt nur wenig ein: Der Spontanhalt braucht keine Baubewilligung. Der Aufenthalt ist während zweimal 4 Wochen im Jahr auch auf Landwirtschaftsland zulässig. In Schutzzonen ist der Spontanhalt nicht möglich.

In Bau- und Spezialzonen sind mehrwöchige Aufenthalte grundsätzlich ebenfalls erlaubt.

Zwischen kleineren Gruppen mit rund 12 oder weniger Wohnwagen und grösseren Gruppen ist zu unterscheiden. Bewilligungs- und Meldepflichten sind bei kleineren Gruppen aus rechtlicher Sicht kaum angebracht, bei grösseren hingegen schon, da ihr Aufenthalt eine andere Nutzungsintensität und andere damit verbundene Herausforderungen mit sich bringt.

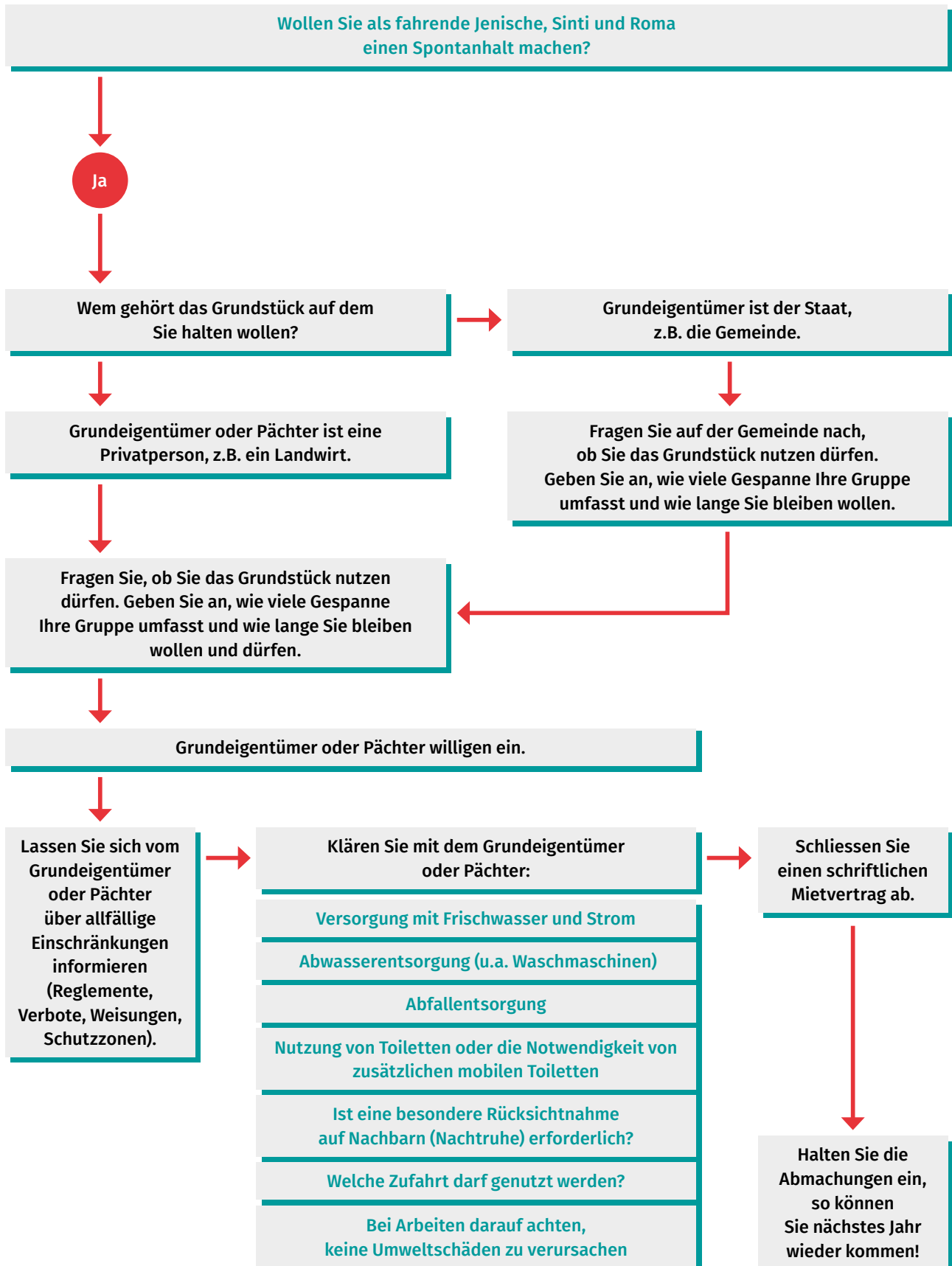


2. INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR FAHRENDE JENISCHE, SINTI UND ROMA

Die Einwilligung der Grundeigentümer ist selbstverständlich die Grundvoraussetzung für einen geordneten und einvernehmlichen Spontanhalt. Einigt man sich, haben alle Beteiligten Rechte und Pflichten.

- Gemeinden und Kantone haben teilweise unterschiedliche Regelungen zum Spontanhalt eingeführt, beispielsweise Bewilligungs- und Meldepflichten. Je kleiner die Gruppe ist, in welcher Sie unterwegs sind, desto weniger rechtliche Hindernisse für den Spontanhalt gibt es. Informieren Sie sich im jeweiligen Kanton und bei den Gemeinden über allfällige Einschränkungen.
- Oft sind Allmenden oder Plätze, auf welchen Zirkusbetreiber und Schausteller Halt machen, auch für den Spontanhalt geeignet. Fragen Sie auf der Gemeinde nach, ob diese Plätze zur Verfügung stehen.
- Die Einhaltung der Umwelt-, Gewässerschutz- und Naturschutzgesetzgebung ist wichtig. Achten Sie im Zusammenhang mit Abwasser (Waschmaschinen, Toiletten), Abfällen und Arbeiten darauf. Mit der Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur – beispielsweise Abdeckungen bei Malerarbeiten – kann dem Rechnung getragen werden. Nutzen Sie Ihre eigenen Vorrichtungen oder fragen Sie den Vermieter um Unterstützung.
- Schliessen Sie möglichst einen schriftlichen Vertrag mit den Landvermietern ab. So ist für beide Seiten klar, welche Abmachungen einzuhalten sind. Klare Regelungen, beispielsweise bei der Abfallentsorgung, sind sowohl im Interesse der Jenischen, Sinti und Roma als auch der Grundeigentümer und der Gemeinde. *Die Vorlage eines Mustermietvertrags finden Sie hier* [📄](#)
- Verbote oder deutliche Einschränkungen des Spontanhalts sind immer wieder in lokalen Polizeireglementen oder anderen kommunalen Weisungen anzutreffen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende setzt sich für die Aufhebung solcher einschränkender Formulierungen ein. Melden Sie sich bei der Stiftung, wenn Sie glauben, auf solche Regelungen gestossen zu sein.

INFORMATIONEN SPONTANHALT FÜR FAHRENDE JENISCHE, SINTI UND ROMA



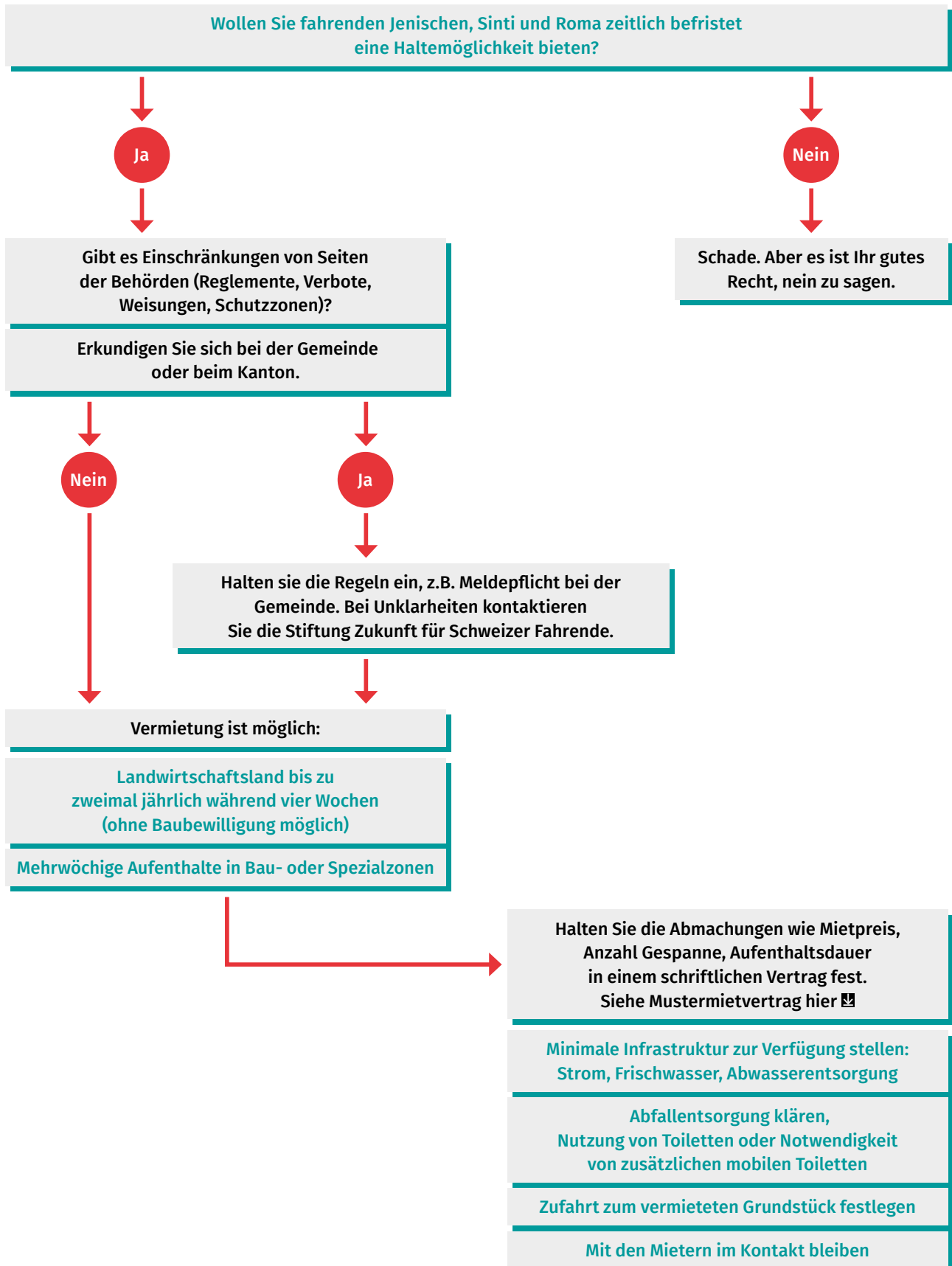


3. INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR PRIVATE GRUNDEIGENTÜMER UND PÄCHTER

Vielleicht haben Sie bereits in früheren Jahren als Privatperson Land an fahrende Jenische, Sinti und Roma vermietet und damit gute Erfahrungen gemacht. Es kann aber auch sein, dass Sie negative Reaktionen aus der Nachbarschaft oder von der Gemeinde erhalten haben oder es zu Konflikten zwischen Ihnen und Ihren temporären Mietern gekommen ist.

- Zwar dürfen raumplanungsrechtlich Spontanhalt bis zu vier Wochen zweimal jährlich auch auf Landwirtschaftsland stattfinden und kleinere Gruppen müssen sich nicht vorgängig bei der Gemeinde anmelden. Fragen Sie aber trotzdem auf Ihrer Gemeinde nach, ob möglicherweise zusätzliche Regelungen in Ihrer Gemeinde oder Ihrem Kanton gelten.
- Schliessen Sie möglichst einen schriftlichen Vertrag mit den fahrenden Jenischen, Sinti und Roma ab. So ist für beide Seiten klar, welche Abmachungen gelten. *Einen Mustermietvertrag finden Sie hier*
- Landwirte können Ansprüche auf Direktzahlungen verlieren, wenn der Ertrag aus dem Mietverhältnis den Gesamtertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung übersteigt. Dies dürfte jedoch kaum je der Fall sein. Unzulässig ist die Vermietung von Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge bezogen werden.
- Als Vermieter können Sie wichtige Voraussetzungen schaffen, damit die Umwelt-, Gewässer- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten wird: Stellen Sie den Mietern wenn möglich nicht nur Strom und Frischwasser zur Verfügung, sondern ermöglichen Sie auch die Entsorgung von Abwasser, beispielsweise das Abwasser von Waschmaschinen. Ebenso sind Abmachungen über die Aufstellung von Toiletten oder deren Leerung sinnvoll.
- Zu bedenken ist, dass die Gruppengrösse die Anforderungen an die Infrastruktur wesentlich beeinflusst. So ist die Abfallentsorgung bei grösseren Gruppen anders zu organisieren als bei kleinen. Beispielsweise kann die Bereitstellung eines Abfallcontainers empfehlenswert sein.

SPONTANHALT AUF PRIVATLAND – INFORMATIONEN FÜR PRIVATE GRUNDEIGENTÜMER ODER PÄCHTER





4. INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR GEMEINDEN UND KANTONE

Im Bundesrecht bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen für Spontanhalte kleiner Gruppen. Diese übergeordnete Offenheit gilt es auf kantonaler und kommunaler Ebene in die Praxis umzusetzen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um die fahrende Lebensweise zu ermöglichen.

Gemeinden können den Spontanhalt aufgrund des übergeordneten Rechts pragmatisch handhaben und eine grundrechtskonforme Verwaltungspraxis pflegen. Dies bedeutet, dass sie einerseits Spontanhalte bei Privaten zulassen, andererseits auf eigenen Grundstücken diese Nutzung ermöglichen.

Den Kantonen fällt die Aufgabe zu, die Gemeinden dabei zu unterstützen. Ebenso beantwortet die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende Fragen als das von den Bundesbehörden beauftragte Kompetenzzentrum.

4.1. PRAKTISCHE HINWEISE FÜR GEMEINDEN

Gibt es in Ihrer Gemeinde Grundeigentümer oder Pächter, die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma sporadisch Land zur Verfügung stellen? Möglicherweise sind die Erfahrungen damit gut. Aber es kann auch zu Spannungen kommen, beispielsweise wenn Nachbarn Emissionen fürchten oder wenn sich konkrete Fragen zum «Management» eines Spontanhalts stellen.

- Falls in Ihrer Gemeinde immer wieder fahrende Jenische, Sinti und Roma halten, ist es hilfreich, klare Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung festzulegen. Die Bevölkerung und die Grundeigentümer haben damit Klarheit, an wen sie sich bei Fragen wenden können.

- Bei grösseren Gruppen sind namentlich Infrastrukturfragen zu klären. Es geht darum, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um Umwelt-, Gewässerschutz- und Naturschutzgesetzgebung einzuhalten. Auf dem temporär genutzten Grundstück sollten nicht nur Strom und Frischwasser zur Verfügung stehen. Auch die Entsorgung von Abwasser, beispielsweise von Waschmaschinen, sollte geregelt werden. Ebenso sind Abmachungen über das Aufstellen von Toiletten und deren Leerung zu treffen. Klare Abmachungen und unter Umständen auch die Bereitstellung eines Abfallcontainers sind empfehlenswert.

- Merkblätter zum Umgang mit Spontanhalten sowie Mustermietverträge sind ausserordentlich hilfreich und tragen wesentlich zum problemlosen Zusammenleben der fahrenden und sesshaften Bevölkerung bei. Für beides bestehen neben der vorliegenden Publikation kantonale Beispiele. *Einen Mustermietvertrag finden Sie hier* [📄](#)

4.2. REGLEMENTE UND WEISUNGEN

Reglemente und Weisungen sind so zu gestalten, dass sie den Spontanhalt angemessen ermöglichen.

- Halte von Jenischen, Sinti und Roma sind Bestandteil der rechtlich geschützten fahrenden Lebensweise und folglich nicht dasselbe wie touristische Halte. Der Spontanhalt ist in Reglementen deshalb vom touristischen Campieren abzugrenzen.

- Campingverbote und Bewilligungsvorbehalte in kommunalen oder regionalen Reglementen sind wenig zielführend. Vorzuziehen ist eine generelle Erlaubnis – allenfalls im gesetzlich definierten Umfang – mit Verbotsvorbehalt im Einzelfall. Gemeinden, die generelle Campingverbote auf Privatparzellen kennen, sollten zwingend Ausnahmen für den Halt kleinerer Gruppen von Jenischen, Sinti und Roma vorsehen. Dies kann analog zu den oft definierten Ausnahmen für Jugendlager erfolgen.
- Meldepflichten unmittelbar bei Quartierbezug sind bei einvernehmlichen Spontanhalten von Einzelgespannen auf Privatparzellen nicht verhältnismässig und deshalb nicht vorzuschreiben. Anders ist dies bei grösseren Gruppen und Halten auf öffentlichem Grund: Meldepflichten verfolgen in diesen Fällen legitime Interessen und sind deshalb verhältnismässig.

4.3. HALTEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND – ANSPRÜCHE UND INTERESSENABWÄGUNG

Für Spontanhalte auf öffentlichem Grund ist die rechtliche Ausgangslage anders als für Halte auf privatem Grund. So ist die öffentliche Hand grundsätzlich in der Pflicht, Grundstücke für den Spontanhalt zur Verfügung zu stellen.¹

Spontanhalte ermöglichen ist eine rechtliche Pflicht

Der Schutz der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma basiert auf einer breiten rechtlichen Grundlage und beinhaltet auch die Ermöglichung des Spontanhaltes. Der Bund, Kantone und Gemeinden haben grund- und menschenrechtliche Verpflichtungen, namentlich aufgrund der Bundesverfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK und dem UNO Pakt II.

Unsere Gesetzgebung orientiert sich nicht an der fahrenden, sondern der sesshaften Lebensweise. Dies kann zu indirekter, vor allem aber zu struktureller Diskriminierung führen. Die Behörden aller Ebenen haben insbesondere aufgrund des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die Pflicht, die besonderen Bedürfnisse der Fahrenden in der Gesetzgebung und durch weitere Massnahmen zu berücksichtigen.

Kantonale oder kommunale bau- und polizeirechtliche Regulierungen, die den Spontanhalt einschränken, sind gerichtlich überprüfbar und haben sich an den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben zu messen.

- Für den Spontanhalt auf öffentlichem Grund kommen Allmenden und Grundstücke in Frage, auf welchen der Zirkus oder Jahrmärkte gastieren. Teilweise eignen sich auch Militärareale und Flächen, die zu Freizeitanlagen gehören. Ebenso ist die Nutzung von lediglich saisonal oder temporär genutzten Parkplätzen zu prüfen, beispielsweise bei (Frei-)Bädern und Golfanlagen.
- Aufgrund der Grundrechte zum Schutz der Privatsphäre und der Wirtschaftsfreiheit haben die Jenischen, Sinti und Roma grundsätzlich Anspruch auf eine Gebrauchsbewilligung zur zeitlich beschränkten Nutzung des geeigneten öffentlichen Grunds. Der Staat darf bei Erteilung einer solchen Bewilligung zwar eine Interessenabwägung machen, aber diese muss verfassungskonform sein. Rechtlich unzulässig wäre es etwa, aufgrund von Vorurteilen zu entscheiden oder die Interessen der sesshaften Bevölkerung von vornherein vorzuziehen. Die Allgemeinplätze «Sicherheit und Ordnung» halten einer vertieften rechtlichen Überprüfung oft nicht Stand.
- Die bewilligte Aufenthaltsdauer auf öffentlichem Grund kann unterschiedlich sein: Es ist legitim, diese auf Strassen und Plätze kürzer ausfallen zu lassen als auf nur sporadisch genutzten oder weitläufigen Grundstücken, wo verschiedene Nutzungsformen nebeneinander möglich sind. Für letztere ist ein mehrwöchiger Aufenthalt zu ermöglichen.

4.4. VERWALTUNGSERMESSEN ZUGUNSTEN DER FAHRENDEN LEBENSWEISE NUTZEN

Machen fahrende Jenische, Sinti und Roma Halt, stellen sich für den Staat regelmässig Ermessensfragen, wie die bestehenden Regelungen anzuwenden und gleichzeitig grundrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sind.

- Das Verwaltungsermessen ist so zu handhaben, dass die fahrende Lebensweise im Sinne der übergeordneten völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben ermöglicht wird. So lässt es sich beispielsweise rechtfertigen, Ausnahmen von Fahrverboten auf landwirtschaftlichen Wegen zu gewähren und die Befahrung vorübergehend zu tolerieren, wenn kein anderer Zugang zur vermieteten Parzelle möglich ist.

1. Studie SKMR, S. 24-32; 48f.



4.5. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR POLIZEIORGANE

Treffen fahrende Jenische, Sinti und Roma ein, rufen oftmals Nachbarn, Gemeindevertreter oder auch Grundeigentümer die Polizei. In verschiedenen Kantonen sind Polizeiorgane die ersten Ansprechpartner. Kommt es zu Konflikten, gehören sie folglich zu den ersten Akteuren vor Ort. Die Erwartungen an die Polizei sind oft äusserst gegensätzlich. In diesem Spannungsfeld und auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben kommen Polizeiorgane ihrer herausfordernden Arbeit nach.

- Die Polizei verfügt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung über ein Ermessen in Bezug auf das «Ob» der polizeilichen Intervention und hinsichtlich des «Wie» (Opportunitätsprinzip). Dieses Ermessen sollte bei Fahrenden in gleicher Weise ausgeübt werden wie bei der sesshaften Bevölkerung, beispielsweise bei Identitätskontrollen oder Kontrollen der Umweltschutzgesetzgebung.
- Kontrollen aus blosser Neugier oder zur Vergrämung unerwünschter Personengruppen sind unzulässig, weil offensichtlich unhaltbar und willkürlich. Dies gilt insbesondere für wiederholte Kontrollen in kurzer Folge. Ausserdem besteht – von spezialgesetzlichen Vorbehalten abgesehen – keine allgemeine Pflicht, einen Identitätsausweis auf sich zu tragen.²
- Empfehlenswert und von grosser Bedeutung für die Lösungsfindung bei Konflikten sind in einem Polizeikorps «Spezialisten», welche sich mit der Thematik auskennen und einen guten Zugang zu den Jenischen, Sinti und Roma haben.
- Für Ausbildungslehrgänge und Austauschgremien wird angeregt, ein Modul «Fahrende» aufzunehmen, resp. das Thema regelmässig unter Einbezug von Fachleuten und Betroffenen zu thematisieren. Diese Bildungs- und Informations-offensive soll einen Beitrag zum konfliktfreien Umgang mit der fahrenden Lebensweise leisten.

4.6. INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR POLITISCHE GREMIEN DER KANTONE

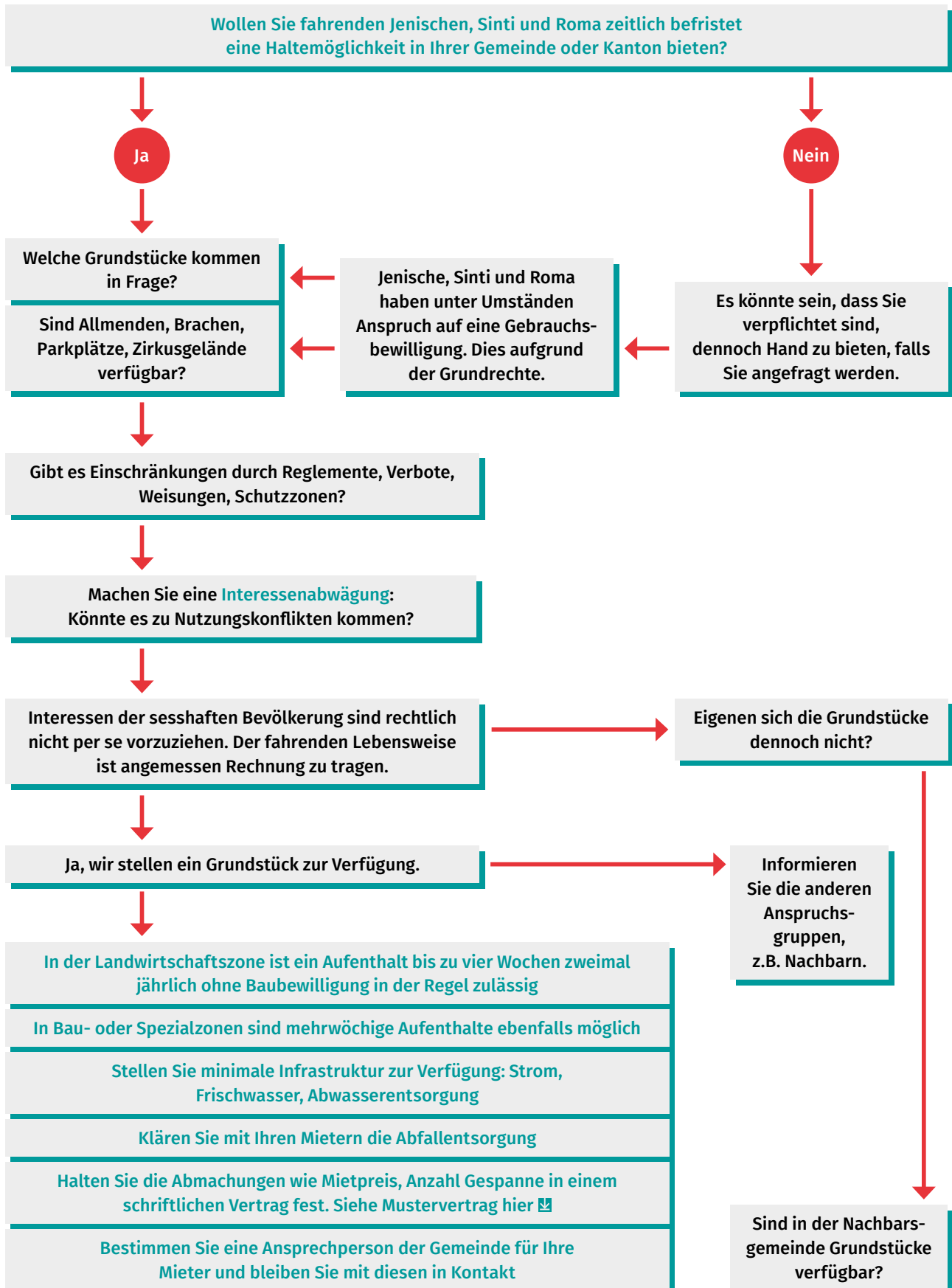
Den Kantonen kommt eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den übergeordneten rechtlichen Vorgaben und der Praxis in den Gemeinden zu. Die Kantone haben es in der Hand, die Gemeinden «an Bord» zu holen und die Rechte der

Jenischen, Sinti und Roma im kommunalen Recht und in der Praxis zu sichern.

- Eine kantonale Koordinations- und Anlaufstelle – eine «Fachstelle Fahrende» – bringt einen Mehrwert für alle beteiligten Akteure. Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die Gemeinden für den konfliktfreien Umgang mit fahrenden Jenischen, Sinti und Roma von solchen Fachstellen profitieren. Solche Stellen nehmen innerhalb der kantonalen Verwaltung die Funktion eines Kompetenzzentrums für Fragen rund um die fahrende Lebensweise ein. Aber auch für Grundeigentümer und die Jenischen, Sinti und Roma selbst ist es vorteilhaft zu wissen, wo sie auf kantonaler Ebene Informationen und Unterstützung erhalten.
- Gemeinden, Landwirte sowie Jenischen, Sinti und Roma in die Erarbeitung relevanter Dokumente wie Konzepte oder Merkblätter einzubeziehen, ist sinnvoll. Der Einbezug der Anspruchsgruppen kann etwa durch Anhörungen in Vernehmlassungsverfahren, an runden Tischen oder ähnlichen Formaten erfolgen. Dies trägt nicht nur zu guten Ergebnissen bei, sondern sensibilisiert die Akteure und fördert die Akzeptanz der Regelungen.
- Das Bundesrecht regelt die Erteilung der Reisendengewerbebewilligung abschliessend (Reisendengewerbegesetz). Ergänzende Auflagen oder Einschränkungen durch Kanton oder Gemeinde sind unzulässig.
- Explizite Regelungen in der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung, die den Spontanhalt für das ganze Kantonsgebiet einheitlich als grundsätzlich baubewilligungsfrei erlauben, schaffen Klarheit für alle Betroffenen und beugen Verdrängungseffekten aufgrund unterschiedlicher kommunaler Handhabungen vor.
- Ergänzend oder an Stelle einer gesetzlichen Regelung ist eine Aussage im kantonalen Richtplan erwünscht. Mit einer entsprechenden Formulierung können die Gemeinden angehalten werden, den Spontanhalt zu ermöglichen und zu unterstützen.
- Sofern die kantonale Gesetzgebung den Spontanhalt nicht explizit bewilligungsfrei erlaubt, ist es wichtig, keine übermässigen direkten und indirekten Restriktionen zu formulieren. Den Gemeinden sollte in bau- und planungsrechtlicher Hinsicht genügend Spielraum bleiben, um spontane Halte kleinerer Gruppen baubewilligungsfrei auch in Landwirtschaftszonen und auf weiteren Flächen zu ermöglichen.

2. Vgl. Studie SKMR 2020, S. 18; resp. BGE 136 I 87 E. 5.2 S. 101 f.; 109 Ia 146 E. 4b S. 149 ff. BORBÉLY, in Kommentar PolG ZH, § 21 Rz. 2 ff.; TROCHSLER-HUGENTOBLER/LOBSIGER, in SBVR III/1, S. 310 ff.

SPONTANHALT AUF ÖFFENTLICHEM GRUND – ÜBERSICHT FÜR GEMEINDEN UND KANTONE





Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

Fondation Assurer l'avenir des gens du voyage suisses

Fondazione Un futuro per i nomadi svizzeri

Impressum

2021 | Publikation der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende (Simon Röthlisberger und Jörg Hartmann) auf der Grundlage der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR, Fahrende Lebensweise: *Der spontane Halt* (Pierre Tschannen, Judith Wyttenbach, Jascha Mattmann).

Redaktion und Layout: typisch.ch

Französische Übersetzung: weiss traduction genossenschaft

Fotos: Eric Roset (Seite 1, 2, 4, 12) | Christine De Gasparo (Seite 6, 8)

